

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 5. Februar 1975 folgende Satzung beschlossen:

Änderung laut Beschluss des Gemeinderats vom 17.12.2001:
§ 1 Abs. 2 sowie Euroumstellung zum 1. Januar 2002.

Änderung laut Beschluss des Gemeinderats vom 01.10.2012:
§ 1 Abs. 2 sowie § 5 Inkrafttreten.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten für den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Die Durchschnittssätze betragen
für jede angefangene Stunde 8,50 Euro
bis zu einem Höchstbetrag von täglich 60,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Die Abrechnung der Entschädigung nach diesem Absatz erfolgt vierteljährlich nachträglich.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt in Monatsbeträgen von 35,00 Euro. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro.
2. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung; diese beträgt je Monat 60,00 Euro. Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters im Amte erhält der ehrenamtliche Stellvertreter zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 35,00 Euro kalendertäglich.
3. Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden jeweils vierteljährlich nachträglich gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiter zu zahlen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 5. Februar 1975 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderung außer Kraft.

Die Änderungsatzung vom 25.1.1990 tritt zum 3. Februar 1990 in Kraft; sie beinhaltet die Entschädigungssätze nach § 1, Ziff. 2 und § 3, Ziffern 1 und 2.

Diese Änderungsatzung tritt am 1. November 2012 in Kraft.